

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 7

Samstag, 26. Februar

1921

(Ord. 15. 2. 1921 Nr 1554.)

Religionsprüfungen in Volksschulen.

Die pfarramtlichen Religionsprüfungen sind dieses Jahr wieder in den Schulen vorzunehmen, in welchen der Erz. Schulinspektor nicht prüft. Wir verweisen auf unseren Erlaß vom 1. Februar 1919 — Anz.-Blatt 1919, S. 168.

Bei der Ausstellung der Prüfungsbescheide für Lehrer sollen die Schulinspektoren es ähnlich machen wie die Kreis Schulräte: Der für die Lehrer bestimmte Bescheid wird vom Kreis Schulamt dem 1. Hauptlehrer vermittelt und kommt nicht in die Hände der Ortsschulbehörde. Diese erhält Nachricht über den allgemeinen Stand der Schule, wobei Unzulänglichkeiten ohne Namensnennung erwähnt werden.

Wenn bei den Lehrern nichts Wesentliches zu beanstanden war, erübrigt sich ein besonderer Bescheid an die Ortsschulbehörde.

Freiburg, 15. Februar 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 22. 2. 1921 Nr 2194.)

Sammelstelle für kirchliche Gegenstände.

Um die Gegenstände, die vielfach unbenützt auf Kirchen- und Pfarrspeichern umherliegen oder sonst entbehrlich sind, vor völligem Verderb oder Verschleuderung zu bewahren, haben wir uns entschlossen, im Ordinariatsgebäude eine Sammelstelle für solche Gegenstände einzurichten. Diese übernimmt die Aufgabe, die eingesandten Stücke auf ihre Verwendbarkeit zu prüfen, die noch gebrauchsfähigen wieder instandsetzen zu lassen und an bedürftige Kirchen weiterzugeben, dagegen jene Sachen, die wegen ihres schlechten Erhaltungszustandes eine Ausbesserung nicht mehr lohnen, aber in geschichtlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Hinsicht noch von Wert sind, dem Diözesanmuseum zuzuführen.

Mit Rücksicht auf die Höhe der Verpackungs- und Frachtkosten können für unmittelbare Einsendung an uns nur die kleineren Gegenstände in Betracht kommen.

Für größere Ausstattungsstücke (Altäre, Beichtstühle, Kirchenbänke u. a.) ist jedoch die Sammelstelle bereit, die Vermittlung zum Verkauf an andere Kirchengemeinden zu übernehmen. Solche Gegenstände wären bei uns anzumelden und, um wenigstens ein allgemeines Urteil über ihre Verwendbarkeit zu ermöglichen, nach Größe (Höhe, Tiefe, Breite), Herstellungsmaterial, Stilart und Erhaltungszustand genau zu beschreiben.

Wir sind auf Wunsch bereit, für die eingesandten Gegenstände die Frachtkosten zu ersetzen und für wertvollere Gegenstände auch eine angemessene Vergütung zu leisten.

Freiburg, 22. Februar 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 22. 2. 1921 Nr 2213.)

Krieger-Ehrungen.

Wir begrüßen es, daß man, wie es bereits an verschiedenen Orten geschehen ist, die Erinnerung an die schwere Zeit des Weltkrieges und dessen blutige Opfer durch Errichtung von religiösen Gedenkzeichen in oder an Gotteshäusern wachzuhalten sucht. Um diesen Krieger-Ehrungen jedoch auch einen bleibenden Wert zu verleihen, ist auf eine möglichst künstlerische Ausgestaltung derselben Bedacht zu nehmen. Schon mit Rücksicht auf die z. Zt. geltenden hohen Materialpreise sollte darum das Hauptgewicht nicht so sehr auf die Größe des Umfanges als auf die Güte der künstlerischen Durchbildung gelegt werden. Welche Form am meisten zu empfehlen sei, ob das Epitaph, ob Glas- oder Wandgemälde, ob ein freistehendes Denkmal, wird nicht bloß von den vorhandenen Mitteln, sondern auch von den räumlichen Verhältnissen bedingt sein. Dabei könnte sehr wohl ein bereits vorhandenes Bildwerk, z. B. eine Pieta oder ein Kreuzifix, bei Erstellung des Denkmals mitverwendet werden. Nicht angängig wäre es jedoch, diese Krieger-Ehrung mit einem Altar zu verbinden.

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir erneut an unsere Verordnung (Erzb. Anzeigebblatt, Jahrg. 1913, S. 227), wonach zu der inneren und äußeren Aufschrift

von Kirchen und Kapellen unsere Genehmigung erforderlich ist.

Freiburg, 22. Februar 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 8. 2. 1921 Nr 1514.)

Anmeldung von Dienstmädchen.

Die Hochw. Herren Geistlichen werden ersucht, Mädchen, die als Dienstmädchen in die Stadt gehen, auf die kathol. Dienstmädchenvereine aufmerksam zu machen, den Präses des Vereins zu verständigen und die Adresse der Herrschaft näher zu bezeichnen. Die Präses, welche mit der Berichterstattung für 1920 noch im Rückstand sind, wollen ihrer Pflicht genügen.

Freiburg, 8. Februar 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R. D. St. R. 12. 2. 1921 Nr 4440.)

Die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1921/22.

Nach der Kultusministerialverordnung vom 28. Januar 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 30) wird in dem Steuerjahr 1. April 1921 bis 31. März 1922 die Kirchensteuer auf Grund des alten Katasters (Erhebungsregister, Zugangs-, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse) 1920/21 erhoben.

Der Grund hierfür liegt in der noch ausstehenden staatlichen Steuergesetzgebung und Steuerveranlagung.

Steuerliche Veränderungen auf Grund von Tatsachen, welche nach dem 31. März 1920 liegen und den Beginn oder die Erhöhung oder Minderung oder Beendigung der Steuerpflicht an sich begründen würden, können also für das Steuerjahr 1921/22 in der Veranlagung nicht zum Ausdruck kommen. Soweit ein Pfllichtiger dem Stiftungsrat Tatsachen aus der Zeit nach dem 31. März 1920 nachweist, auf Grund deren an sich eine wesentliche Minderung oder eine Beendigung der Steuerpflicht eintreten könnte, ist der Stiftungsrat — bei allgemeiner Kirchensteuer nach Einholung der Zustimmung der Allg. Kath. Kirchensteuerklasse — ermächtigt, auf begründeten Antrag entsprechenden Nachlaß zu gewähren, sofern dies erforderlich ist. Im Notfall besteht diese Befugnis auch gegenüber begründeten Anträgen erwerbsunfähiger Kleinrentner.

Für 1921/22 wird also das Kirchensteuerkataster nicht mehr neu vom Steuerkommissär aufgestellt, sondern lediglich vom Kataster 1920/21 abgeschrieben. Das Abschreiben besorgt hinsichtlich der örtlichen Kirchensteuer entweder der Kath. Oberstiftungsrat, falls die alten Register, Zugangs-, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse an ihn eingesandt

werden, oder der Stiftungsrat durch zuverlässige Personen. Das Steuergeheimnis ist dabei zu wahren. Dem Abschreiber ist eine Vergütung von 6 \mathcal{M} für einen laufenden Eintrag zu geben.

Im übrigen findet das regelmäßige Verfahren (bei der Ortskirchensteuer: Kirchengemeindebeschuß und bezirksamtliche Vollzugsreifeerklärung) statt. Dem Bezirksamt ist später mit dem Antrag auf Vollzugsreifeerklärung das alte Register samt Verzeichnissen zur Prüfung der Uebereinstimmung vorzulegen.

Karlsruhe, 12. Februar 1921.

Katholischer Oberstiftungsrat

Pfrüudenauschriften

Durbach, Dekanat Offenburg, mit einem Einkommen von etwa 12900 \mathcal{M} . und Jahrtagsgebühren.

Auf der Pfarrei ruht die Verpflichtung, einen Vikar zu halten und zu besolden. Dem Pfründnießer wird zur Tilgung und Verzinsung einer Provisoriumschuld eine jährliche Abgabe von 400 \mathcal{M} . auferlegt.

Tiefenbrunn, Dekanat Mühlhausen, mit einem Einkommen von etwa 1200 \mathcal{M} . und Jahrtagsgebühren.

Grombach, Dekanat Waibstadt, mit einem Einkommen von etwa 2000 \mathcal{M} . und Jahrtagsgebühren und mit der Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars.

Schuttern, Dekanat Lahr, mit einem Einkommen von etwa 4000 \mathcal{M} . nebst Jahrtagsgebühren.

Die Bewerber um diese Pfarreien haben ihre Gesuche um Verleihung innerhalb 14 Tagen durch die vorgesetzten Dekanate an Seine Erzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Ernennungen

Seine Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben durch Urkunde vom 8. Januar l. J. den Wirklichen Geistlichen Rat und Kanzleidirektor Dr. Adolf Bösch zum Domkapitular an der Dom- und Metropolitankirche unter gleichzeitiger Belassung in seiner bisherigen Stellung im Ordinariat ernannt und am 16. Februar l. J. als solchen installiert.

Vom Kapitel Stühlingen wurde Pfarrer Dr. Karl Josef Rieder in Bوندorf zum Dekan gewählt. Die Wahl wurde unter dem 27. Januar l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Vom Kapitel Triberg wurde Pfarrer Heinrich Josef Brunner in Hausach zum Kammerer gewählt. Die Wahl wurde unter dem 16. Februar l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.